

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 01. OKTOBER 2020

GESCH.-NR.	2020-0625	
BESCHLUSS-NR.		
IDG-STATUS	öffentlich	
SIGNATUR	16 16.04 16.04.23	GEMEINDEORGANISATION Grosser Gemeinderat Interpellationen
BETRIFFT	Interpellation Andreas Furrer, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend günstigem Wohnraum / Substantielles Protokoll	

[...]

13. Geschäft-Nr. 2020/088 Interpellation Andreas Furrer, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend günstigen Wohnraum - Begründung

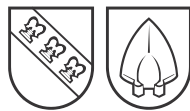
Präsidiales, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 9. Juli 2020 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 01.01.2021):

Die Stadt Illnau-Effretikon hat sich mit dem Leitbild von 2015 und dem neuen Richtplan ein Wachstum der Bevölkerung um ca. 2'000 Einwohner/innen bis 2030 zum Ziel gesetzt. Im Zuge der Stadtentwicklung hat der Stadtrat zwei Masterpläne entwickelt und setzt diese mit privaten Investoren um. Die neuen Bauten werden oftmals nicht in Kostenmiete angeboten. SO wird der Stadt und ihren Einwohner/innen günstiger Wohnraum entzogen. Denn die Neubauten sind teurer, als dies die alten Wohnungen waren. Würde diese Entwicklung nun gestaffelt und über einen längeren Zeitraum stattfinden, würde automatisch – durch die in Jahre kommenden Liegenschaften – günstiger Wohnraum entstehen.

Im jetzigen Zeitpunkt wird jedoch in einer kurzen Zeitspanne der gesamte Raum um den Bahnhof Effretikon entwickelt und es werden tendenziell Wohnungen im höheren Preissegment entstehen. So fällt ausserzyklisch und in grösserem Rahmen günstiger Wohnraum im Stadtzentrum weg.

Deshalb bitten wir den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich der prozentuale Anteil von Wohnungen in Illnau-Effretikon in Kostenmiete seit 2010 verändert?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die derzeitige Wohnsituation in Illnau-Effretikon bezüglich der Mietpreise und des Wohnungsstandards?
3. Besteht im Rahmen von derzeit laufenden Planungen für Bauprojekte seitens der Stadt die Absicht, von den Immobilien-Investoren preisgünstigen Wohnraum zu verlangen?
4. Wo sieht der Stadtrat die Möglichkeit, dass Mietobjekte auf städtischem Land oder in städtischen Liegenschaften in Kostenmiete entstehen?
5. Wo gibt es Möglichkeiten, dass private Mietobjekte in Kostenmiete realisiert werden?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 01. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0625
BESCHLUSS-NR.

6. Wie versucht der Stadtrat eine Durchmischung der Bevölkerung zu gewährleisten?
7. Welche Hilfestellungen seitens der Stadt bestehen für allfällige Betroffene von Massenkündigungen?

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen bedanken wir uns bereits im Voraus.

URHEBER: Gemeinderat Andreas Furrer, SP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Markus Annaheim, SP
Gemeinderat David Gavin, SP
Gemeinderat Stefan Hafen, SP
Gemeinderätin Regula Hess, SP
Gemeinderat Maxim Morskoi, SP
Gemeinderätin Brigitte Rösli, SP

EINGANG RATSBÜRO: 09.07.2020

BEGRÜNDUNG IM RAT: 01.10.2020

FRIST: 01.01.2021

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

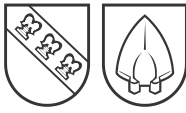
BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderat Markus Annaheim, SP, begründet anstelle des aus dem Rat ausgetretenen Andreas Furrer, SP, im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut.

Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht. Einzige Ergänzung bildet die Frage, inwiefern Auswirkungen auszumachen sind, wenn kurzfristig und plötzlich günstiger Wohnraum wegfällt.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 1. Januar 2021).



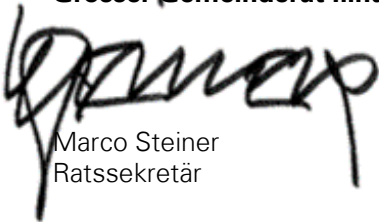
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 01. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0625
BESCHLUSS-NR.

- Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Abteilung Präsidiales
 - Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 02.10.2020